

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 30. März 1801.

Viertes Quartal:

Den 9. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. März.
(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag, der der Gemeinde Oesch, Et. Leman, zu Handen ihres Armenguts für einen verkaufen Berg, die Einregistirungsgebühr nachlässt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dasselbe S. 1140.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unter die liberalen, von Weisheit und aufgeklärtem Patriotism eingegabeuen Artikel der neueren republikanischen Verfassungen, gehört unfechtig jener — der die Stellvertreter der Nation berichtigt, Fremden, welche sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht haben, das Bürgerrecht zu ertheilen. Auch die helvetische Gesetzgebung von 1798, nahm diesen Grundsatz an... Wenn bis dahin derselbe und so manche ander, an die Stelle einer engherzigen, wie er dem Geiste der Zeiten, noch den Bedürfnissen der Nation angemessenen Politik, getretene Grundsätze... den zarten Pflanzen eines fremden Himmelstrichts gleich, Blüthen- und Fruchtlos waten und stunden; wenn seit drey Jahren Helvetiens Bürger gäster, eines einzigen Mannes, den Verdienst um Wissenschaft und Vaterland in sie aufnehmen ließ (des Pr. Tralles) sich freuen können: so sind es die Unbill der Zeiten allein, und die Stürme, die noch immer auf wogendem Meere, die Wiege der Republik herumschleudern, die der Blüthen Entwicklung und der Früchte Gedanken hinderten.

Die Stürme werden vorübergehen: durch neuen Wohlstand, durch Biederkeit und Sittlichkeit wird Helvetiens Volk das Auge des Menschenfreundes wieder an sich ziehen; mit gedoppeltem Interesse wird er das Volk beobachten, welches eine Weile durch, das Opfer aller

Verderbnisse des Zeitalters geworden, aber nie aufgehört hat, ein wahres, d. i., auf Gerechtigkeit gegen Alle gegründeten Freyheit, werth zu seyn.... Diese trostvolle Zukunft wird der Moment seyn, in welchem Ausländer von Kopf und Herz, reich an Talenten und Kenntnissen, Helvetiens Bürger zu heissen, und in welchem Helvetiens Representanten, diesen sichersten alten Reichthümer ihrem Lande zu erwerben, sich gleichmässig zum Kuhne rechnen werden.

Diesen Zeitpunkt des Friedens und der Ruhe aber, darf ich nicht abwarten, um Ihnen B. G., anzutragen, einen Mann mit Helvetien auf immer zu verbinden, der während unseren Stürmen, sich nicht als mühsigen Zuschauer, sondern als warmen, theilnehmenden, und durch unsere Leiden tief verwundeten Freund gezeigt hat.

Joh. Georg Ebel der Arzt ist es, dessen Wunsch, in die Zahl der helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, ich Ihnen vortrage.

Schon als Schriftsteller durch sein „Handbuch für Reisende durch die Schweiz“ und durch seine „Schilderung der Gebirgsvölker vom Canton Appenzell“ zwey Werke von anerkanntem Werthe und die Früchte mühsamer Reisen, und genauer von der reinsten Wahrheitsliebe geleiteten Beobachtungen in bald allen Gegenden der Schweiz, um unser Vaterland sehr verdient, hat der edle Mann sich die Liebe und die Verehrung jedes patriotischen Helvetiers, durch seine Theilnahme an unseren revolutionären Schicksalen erworben, welche er aus dem zwar entfernten, aber leider noch immer so wichtigen Standpunkt — der Hauptstadt Frankreichs — beobachtete, und seiner Beobachtungen Resultate, als Unterricht, Warnung und Leitung, seinen Freunden in der Schweiz mittheilte.

Es ist ein Theil dieser vertrauten Correspondenz, aus den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen Monat

ten Okt., Nov. und Dec. 1797, vor einiger Zeit in einem helvetischen Tagblatte bekannt gemacht worden. Erlauben Sie, daß ich aus diesen gedruckten Fragmenten hinwieder einige Fragmente hier aushebe. (Sie finden sich im Schw. Republikaner Bd. 3. N. 98, 99 und 100.)

B. Gesetzgeber! Jedes Wort das ich weiter zur Empfehlung meines Freundes hinzufügen würde, wäre Beleidigung für ihn, wäre Beleidigung für Sie.

Ich trage Ihnen folgenden Dekretvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben, durch ein Dekret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn;

In Erwägung der Verdienste des B. Joh. Georg Ebel um Helvetien — beschließt:

Dem B. Joh. Georg Ebel, der Arzneikunde Doktor, von Frankfurt an der Oder, ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds in den gesetzgebenden Rath, an Meinrad Suters Stelle, der seine Ernennung ausschlug.

Vorgeschlagen sind:

Camerind, Präf. der Muniz. zu Gersau.
Grafenried, Errepresentant.
Bessler, Errepresentant.
Unterstatthalter Meyer von Ursen.
Peliz, vom Leman.
Von Flue, Exsenator.

B. Grafenried, gewesenes Mitglied des gr. Raths, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des gesetzgebenden Raths erwählt.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird das Geschäft wegen Nobafacco's und Medeglia's Gütertheilung der Polizeycommission überwiesen.

Die Finanzcommission berichtet über die Ratifikation einiger Güterverkäufe im Distrikt Murten. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tafelkasten gelegt.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Volk. Rath, welche angenommen wird:

B. Volk. Rath! Zwey und zwanzig Bürger von Ober-Rifferschweil, Dist. Metmenstetten, Et. Zürich, wünschten ihre etwa 70 bis 75 Tucharten haltende und in 24 Gerechtigkeiten bestehende Allment unter die Eigentümer derselben vertheilen zu dürfen. Sie, die Petenten, besszen 11 1/4 dieser Gerechtigkeiten. Ihrem Begehr

widersehen sich aber die Besitzer von 10 2/9 Gerechtigkeiten, alldieweil sich hingegen die Eigentümer von 2 1/4 Gerechtigkeiten neutral verhalten. Ihr erstes Theilungsbegehr gieng eigentlich auf die gänzliche Verstücklung dieser eigentümlich besitzenden Allment, und deren Theilung unter die sämtlichen Rechtsamenbesitzer. Bey dem gegen dieses Vorhaben gefundenen Widerstand aber, sind sie es auch zufrieden, daß die ganze Allment in zwei verhältnismäßig gleiche Theile getheilt werde, wovon dann der eine ihnen zur weiteren Theilung, der andre aber ihrer Gegenparthen zur fernerer Benutzung des Weidgangs zu überlassen wäre.

In dieses auf das Gesetz vom 15. Christm. 1800 gründete, und demselben gemäß eingerichtete Begehr, könnte zwar der gesetzgebende Rath wohl von nun an eintreten, wenn nicht der §. 1. desselben, die Vorlegung der Theilungsakte selbst verlangte, und die formliche Ausfertigung des Projekts, zu dessen Genehmigung und der schriftlichen Bezeichnung der zu erhaltenden Sanction, schlechterdings nothwendig wäre.. Der gesetzgeb. Rath will Sie daher einladen, B. Volk. Rath, den Petenten wissen zu lassen, daß sie, so viel ihrer die Theilung verlangen, ein formliches Theilungsprojekt absaffen, und solches an den gesetzgebenden Rath gelangen lassen sollen. Vorerst doch soll solches von nicht zu dieser Theilung einwilligenden Bürgern zu nachmahliger Eingabe ihrer auf dieses bestimmte Projekt gerichteten Weigerungsgründe mitgeheilt werden, und sie gehalten seyn, diese ihre Weigerungsgründe inner 8 Tagen, von erhaltener Mittheilung an, dem Unterstatthalter zur weiteren Versendung einzugeben. Inner gleicher Zeitfrist haben sich auch, die sich neutral verhaltenden Bürger bestimmt zu erklären: ob sie der vorgeschlagenen Theilung beitreten wollen oder nicht?

Bey dem Anlasse glaubt der gesetzgebende Rath, Ihnen B. Volk. Rath anzeigen zu sollen, daß in einer der eingereichten Schriften bemerkt wird, daß die dortige Pfarrer eine 2ste Gerechtigkeit genossen habe; daß aber wegen des fernern Besitzes derselben weiter keine Meldung geschieht. Sie wollen daher auch über diese Pfarrgerechtigkeit Einführung einziehen lassen, und wegen der etwann dafür erforderlichen Zustimmung zu dem Theilungsprojekte, der betreffenden Behörde das angemessene auftragen. Da aber die herannahende gute Jahrzeit alle Beschleunigung erfordert, so belieben Sie zugleich zu veranstalten, daß das Vorhaben der Petenten möglichst wenig aufgehalten werde.

Die Finanzcommission rath zur Ratifikation der 12

Fuch. Wiesen, der Rosenbisan g genannt, im C. Solothurn (vergl. S. 1143, 44) für 9136 Fr.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Munizipalitätencomission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Der 58. §. des Munizipalitätsge-
setzes schreibt vor:

„Die Munizipalitäten besorgen ferner die vormundschaftliche Polizey, die Einschzung und Entlassung der Vormünde oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtsconstituenten nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.“

Von dieser allgemeinen Regel bildet der 59. §. in Betreff der Mehrjährigen eine Ausnahme, indem er festsetzt: „Wenn ein Mehrjähriger als Verschwender oder als blödflauig bevoget und verrufen werden soll, so muß die Munizipalität dem Distriktsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach hintänglich eingezogenen Berichten die Bevochtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantensgericht.“

Im 60. §. endlich ist vorgeschrieben: „Dass die Vogtwahlen, welche durch die Munizipalitäten geschehen, von dem Distriktsgericht gleichmiget werden müssen.“

Nun trug sich in der Gemeinde Freyburg folgender Fall zu: Ein Majorenner wurde gerichtlich bevochtet; aus welchem gesetzlichen Grund und ob vor oder nach der Erscheinung des Munizipalitätsge-
setzes solches geschah, ist nicht angegeben. Dieser Bevochtete meldete sich bei der Munizipalität um vogtlos zu werden. Die Munizipalität untersuchte sein Begehr, forderte die denselben sich widersehenden Verwandten des Bevoch-
ten auf, die gesetzlichen Gründe zu Fortsetzung der Bevochtung zu beschreiten, und da sie solches unterließen und die Munizipalität keine fernerne Gründe zur Fort-
dauer der Bevochtung zu finden glaubte, so erkannte sie ihn vogtlos.

Dieser Beschluss der Munizipalität wurde aber von dem Distriktsgericht kassiert, und nun langt die Munizipalität der Gemeinde Freyburg mit einer Petition ein, in welcher sie, zu Vermeidung künftiger Compe-
tenzstreitigkeiten und der für das Ansehen der Behörden und für die Individua, die solche betreffen, nachthei-
ligen Folgen, die Einfrage thut: Welcher Behörde,
ob der Munizipalität oder dem Distriktsgericht, nach

dem Gesetz vom 13. Horuung 1799 die Wiedereinsetzung eines ex capite des 59. §. gerichtlich Bevocheten in seinen chevorigen Stand zusteh?

Die Munizipalität der Gemeinde Freyburg sucht die Beantwortung dieser Frage zu Gunsten der Munizipalitäten theils aus dem wörtlichen Inhalt des §. 58 theils aus der Verbindung der folgenden 59. und 60. §. mit demselben herzuleiten.

Nach dem ersten §., so wie auch nach §. 60 und 61 bemerkt sie, stehe den Munizipalitäten die vormundschaftliche Polizey überhaupt, unter welcher das Bevochtungs- und Entvochtungsrecht allbereits mitbegriffen sey, zu; und diese Befugniß sey ihnen auch ausdrücklich zugesichert, da ihnen namentlich die Einschzung und Entlassung der Vormünder und Curatoren übertragen sey. Dieser Paragraph bilde sofort eine allgemeine Regel, die allenthalben Platz greiffe, wo das Gesetz keine Ausnahme statuere.

Nun mache freylich der §. 59 eine Ausnahme, allein diese Ausnahme beziehe sich bloß auf das Recht der Bevochtung in einem gegebenen Fall, keineswegs aber auf das der Entvochtung; nithin bleibe dieses in allen Fällen unter der Regel, da jede Ausnahme strikte müsse interpretiert werden und die Regel in dem nicht ausgenommenen Fall bekräftige; welcher Erklärungsart übrigens noch zu statten komme, daß sehr leicht zu begreiffen sey, wie in einer freyen Verfaßung die Verabung der Freyheit eines Individuums unter strenge Formen zu bedingen sey; aber schwer zu begreiffen wäre, daß die Wiedererlangung der verlorenen Freyheit der nemlichen Strenge der Formen unterworfen seyn sollte.

So scheinbar diese Gründe auf den ersten Anblick seyn mögen, so glaubt Ihre Munizipalitätencommission, welcher Sie B. G. die Untersuchung dieser Petition auftragen, dennoch nicht, daß es diejenigen seien, von welchen der wahre Sinn des Art. 59 abgeleitet werden müsse, sondern sie hält davor, der Grundsatz: daß jede Verbindlichkeit unter den gleichen Formen aufgelöst werden müsse, wie solche eingegangen worden, müsse insbesonders rücksichtlich auf die Competenz der im Staat aufgestellten Behörden von allgemeiner Gültigkeit seyn, und niemals, wenn man einmal nicht die so nothwendige Unterordnung der Gewalten zerstören wolle, könne es einer untern Behörde zusteha, daß jene zu lösen, was eine höhere Behörde, kraft haben der gesetzlicher Competenz, gebunden hat.

Dieser Entwicklung zufolge ist nach den Begriffen Ihrer Comission der Sinn des Gesetzes vom 13. Horu-

nung 1799 rücksichtlich auf den vorgelegten Fall kein anderer als der: Dass so wie nach dem Art. 59 die Munizipalitäten bloß die Befugniß haben, dem Distriktsgericht die Bevogtung eines Majorennes vorzuschlagen, ihnen ebenfalls lediglich die Befugniß zustehen, auf die Entvogtung eines solchen bey dem Distriktsgericht anzutragen, da denn übrigens, in nicht entsprechendem Fall, so wie wenn es um die Verhängung der Bevogtung selbst zu thun ist, dem Bevogteten das Recht offen steht, die Erkanntniß des Gerichts vor das Kantonsgericht zu ziehen; ein Weg, der der Munizipalität der Gemeinde Freyburg, und dem Ihrer Commission unbekannten Individuum, das diese Angelegenheit betrifft, nochermal offen steht, wenn anders nicht örtliche Formen sich dagegen setzen.

Begründet also auf den Satz, dass die von einem Distriktsgericht geschicklich verhängte Bevogtung von keiner niederen Behörde könne aufgehoben, und dass dieser Akt unter den gleichen Formen aufzulösen sey, unter denen er verhängt worden, trägt Ihre Commission darauf an, über die Petition der Munizipalität der Gemeinde Freyburg weiter nichts zu verfügen, sondern solche lediglich ad acta zu legen.

Die Pet. Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Steber, Bezirkgerichtsschreiber zu Erlenbach, C. Oberland, sollicitirt 1) seine seit dem 10. Juli 1798 fällige Gerichtschr. Besoldung, auf deren Abschlag er mehr nicht als 24 Rd'or empfangen hat; welche Summe selbst mit seinen für das Bureau gemachten Anslagen, und dem Unterhalt seiner Substituten in keinem Verhältniß steht. 2) Laut Rechnungen, die sich aber nicht bey der Petition befinden, die Bezahlung einer seit dem Frühling 1798 ausstehenden Ansprache an den Staat von 607 Fr. 2 bz. — Beydes um so viel dringender und schleuniger, da bey diesem beträchtlichen Ausstand, seine Wirthschaft leidet, und er seinerseits von seinen Gläubigern um Bezahlung angefochten wird. 3) Verlangt er zu wissen: ob er laut erhaltenem Befehl von dem Obereinnehmer, schuldig sey, die von den acht übrigen Notarien des Niedersimmentals aussertigenden unterpfändlichen Contrakten in sein führendes Distrikts-Hypotheken-Manual einzuschreiben, als wofür er einen eigenen Substitut unterhalten muss, oder aber: ob die Contrahenten, wie an andern Orten geschieht, ihn tarifmäßig dafür bezahlen sollen?

Die Pet. Commission rathet an, die beyden ersten Gegenstände dieser Zuschrift der Vollziehung, den legtern

aber der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen, Angenommen.

2. Nach Sage des Petenten, Caspar Meyers, Maurer zu Wohlen Distr. Sarmenstorf Cant. Baben, kann nach dem dasigen Gemeindereglement inner ihrem Bezirk kein Burger, der nicht eine halbe Gerechtigkeit an dem gemeinen Gut besitzt, ein Haus bauen. Die Folge hiervon sey, dass die reichern Bürger mit ihrem ausschliesslichen Baurecht zum Nachtheil der ärmeren Gewinn und Gewerb treiben, und darum mancher ärmerer Burger, ungeachtet er Ziegenschaften hinter der Gemeinde besitzt, aus Mangel eines Hauses seine Gemeinde verlassen müsse. Der Petent bittet um Dispensation von diesem Reglement und Bewilligung eines Hausbaues auf seinem eigenthümlichen Land, mit so viel grösserer Zuversicht, da er mannigfaltige ähnliche Bewilligungen von den ehemaligen Räthen anführt. Die Pet. Commission glaubt, das nimmer aus dem Aug zu verlierende aud. et alt. pars erheische vor allem aus den fördersamen Gegenbericht von der Gemeinde Wohlen und schlägt zu dem Ende vor, die Petition der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. Februar.

Der Vollziehungsrath — In Erwagung, dass die Güterschätzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht oder grösstentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden;

beschließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben sind nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beyden erwähnten Jahre, worunter auch die ausserordentliche Kriegssteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den für 1800 zu machenden oder zu berichtigenden Schätzungen geschehen. Bey dieser Abrechnung soll der Abzug der speziell hypothecirten Schulden und zwar in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 gestattet seyn.

Folgen die Unterschriften.